

Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 Abs. 1 SGB XII für Leistungen und Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -)

Präambel

zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 Abs. 1 SGB XII für Hilfen im Bereich Soziales zu Leistungen nach dem Kapitel 8 SGB XII.

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer, bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Leistungserbringung der Sozialhilfe, die die Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigt, ihnen bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hilft, ihnen die gesellschaftliche Teilhabe sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht.

Die Vertragspartner bekennen sich zur kulturellen Vielfalt und zur Unterschiedlichkeit von Identitäten, sexuellen Orientierungen und individuellen Lebensentwürfen und treten allen Formen von Diskriminierung und Gewaltausübung entgegen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne von § 5 SGB XII. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei Entscheidungen die fachlichen Notwendigkeiten und die finanziellen Auswirkungen beachtet werden müssen.

Die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin (LIGA), als Vertreter der Leistungserbringer.

- Leistungserbringer -

und

das Land Berlin, vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung,

- Träger der Sozialhilfe -

schließen unter Bezugnahme auf § 80 Abs. 1 SGB XII gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag, insbesondere zu den nach § 76 SGB XII zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Er ist für alle Leistungserbringer, die Vereinbarungen nach § 76 SGB XII geschlossen haben und schließen werden, die Hauptverwaltung und die Bezirksverwaltungen unmittelbar verbindlich.

Inhalt

§ 1	Gegenstand und Grundlagen	4
§ 2	Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII	4
§ 3	Transparenzgrundsätze	5
§ 4	Einrichtungsarten und Leistungstypen	6
§ 5	Vertragskommission	6
II.	Leistungen	7
§ 6	Grundsätze	7
§ 7	Personenkreis und Zielgruppen	8
§ 8	Art und Ziel der Leistungen	8
§ 9	Zugang zu den Leistungen	8
§ 10	Inhalt der Leistungen	9
§ 11	Personelle Ausstattung	10
§ 12	Qualität der Leistungen	11
§ 13	Qualitätssicherung	13
§ 14a	Dokumentation der leistungsbezogenen Qualitätsstandards	14
§ 14b	Dokumentation des personenbezogenen Leistungsgeschehens	15
III.	Vergütung	15
§ 15	Leistungsgerechte Vergütung	16
§ 16	Nicht abgegoltene Leistungen	17
§ 17	Grundsätze des Rechnungswesens	18
§ 18	Verfahren zur Vergütungsvereinbarung von Maßnahmen- und Grundpauschale (Einzelverhandlung)	18
IV.	Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung und Leistungserbringung	19
§ 19	Prüfung	19
§ 20	Vermeidung von Doppelprüfungen	20
§ 21	Prüfung der Qualität	20
§ 22	Prüfung der Wirtschaftlichkeit	21
§ 23	Ergebnis und Konsequenzen der Prüfung	21
§ 24	Verfahren zur Beseitigung von Pflichtverletzungen	21
§ 25	Verfahren zur Vergütungskürzung	22
§ 27	Kosten der Prüfung	23
§ 28	Verfahren bei Unterrichtspflichten	23
V.	Weitere Regelungen	23
§ 29	Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung	23
§ 30	Experimentierklausel	23
VI.	Schlussbestimmungen	23

§ 31 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung.....	23
§ 32 Salvatorische Klausel	24
VII. Anlagen	24
Regelungen zu personenzentrierten Dokumentations- und Verfahrensstandards nach § 14b Berliner Rahmenvertrag.....	27
Regelungen	32
1. Allgemeine Regelungen für regelmäßig wiederkehrende Leistungen.....	32
Grundsätze des Rechnungswesens	41

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII über die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe in und durch ambulante und stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste (Einrichtungen).

Die Vertragspartner stellen sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 76 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten, d. h.,

- die Leistungserbringung sich an den Grundsätzen der §§ 1 und 9 SGB XII orientieren;
- die Vereinbarungen nach § 76 SGB XII sich an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten,
- die Selbständigkeit der Leistungserbringer in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden.

(2) Dieser Vertrag bestimmt gemäß § 80 SGB XII insbesondere den Rahmen für

- die von den Leistungserbringern im Sinne des SGB XII zu erbringenden Leistungen bezüglich Inhalt, Umfang und Qualität
- Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen
- das Verfahren zur Ermittlung der leistungsgerechten Vergütungen
- Fragen der Abrechnung von Leistungen und der Verfahren.

(3) Der Vertrag regelt auch Grundsätze der Qualitätssicherung.

§ 2 Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII

(1) Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die Vergütung und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart. Für jedes Leistungsangebot bzw. jeden Dienst ist eine Vereinbarung nach § 76 SGB XII abzuschließen.

(2) Die Verhandlung zum Abschluss einer Vereinbarung führt der Leistungserbringer oder ein durch ihn Bevollmächtigter - beispielsweise der Spitzenverband – mit dem Träger der Sozialhilfe.

(3) Eine Vereinbarung nach § 76 SGB XII kommt zustande, wenn zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer bzw. dem durch ihn Bevollmächtigten - beispielsweise dem Spitzenverband - Einvernehmen über die Leistungs- und die Vergütungsvereinbarung besteht.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dabei ist zunächst Einvernehmen über die Inhalte der Leistungsvereinbarung herzustellen. Im Anschluss ist die Vergütungsvereinbarung zu verhandeln.

- (4) Die Laufzeit der Leistungsvereinbarung beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 6 Jahren. Davon unberührt bleibt das Recht auf außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen gemäß § 79a SGB XII. Abweichend davon kann mit erneutem Abschluss der Vergütungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auch die Leistungsvereinbarung erneuert werden.

Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 75 Abs. 1 Satz 5 SGB XII.

- (5) Die Regelungen dieses Vertrages und die jeweiligen leistungstypspezifischen Anlagen bilden die Grundlage für den Inhalt der einrichtungsindividuellen Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern.

Der Inhalt der einrichtungsindividuellen Leistungsvereinbarungen ist durch einrichtungsindividuelle Konzepte einschließlich der Personalqualifikation auszugestalten, die als Anlage Bestandteil der jeweiligen Leistungsvereinbarung werden. Von den leistungstypspezifischen Anlagen dieses Rahmenvertrages abweichende Vereinbarungen sind ausdrücklich in die einrichtungsindividuelle Vereinbarung aufzunehmen.

- (6) Gemäß § 8 des Mindestlohngesetzes für das Land Berlin werden Vereinbarungen nur mit Leistungserbringern geschlossen, die mindestens den Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz an ihre Beschäftigten zahlen. Beim Abschluss der Leistungsvereinbarung bestätigt der Leistungserbringer dies schriftlich und weist bei begründeten Zweifeln gegenüber dem Träger der Sozialhilfe auf Anfrage die Anwendung des Mindestlohns im Einzelfall auch im laufenden Vertragszeitraum nach.

- (7) Die Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Abschluss von Vereinbarungen ist in Anlage 2 geregelt.

§ 3 Transparenzgrundsätze

Der Leistungserbringer legt vor dem Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 76 SGB XII folgende Informationen gegenüber dem Träger der Sozialhilfe für die Zwecke dieses Vertrages offen:

- Name, Sitz, Anschrift, Gründungsjahr und Rechtsform des Leistungserbringers sowie Organigramm

- Vollständige Satzung oder Gesellschaftervertrag sowie weitere wesentliche, vertragsrelevante Dokumente, die Auskunft darüber geben, welche konkreten Ziele der Leistungserbringer verfolgt und wie diese erreicht werden (z.B. Vision, Leitbild, Werte, Förderkriterien)
- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft, sofern es sich um eine solche Körperschaft handelt
- Name und Funktion der wesentlichen Entscheidungsträger (z.B. Geschäftsführung, Vorstand und Aufsichtsorgane)
- Bericht über die Tätigkeiten des Leistungserbringers: sofern dieser bereits für andere Zwecke erstellt werden muss (z.B. Kopie des Berichts, der jährlich gegenüber der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung abzugeben ist)
- Personalstruktur: Anzahl der hauptberuflichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Freiwilligendienstleistende, ehrenamtliche Mitarbeiter
- Eine Bestätigung, dass gesetzliche Mindestlöhne gezahlt werden
- Die Information, ob ein Betriebsrat bzw. eine gewählte Mitarbeitervertretung vorhanden ist.

Im Rahmen der Vergütungsvereinbarung sind zusätzlich offenzulegen:

- die beim jeweiligen Leistungserbringer für das vereinbarte Personal zum Zeitpunkt der Vereinbarung angewandten kollektiv-arbeitsrechtlichen Verträge (z.B. Tarifverträge, Arbeitsvertragsrichtlinien, Betriebsvereinbarungen), sofern vorhanden.

§ 4 Einrichtungsarten und Leistungstypen

- (1) Bei Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 1 SGB XII handelt es sich um einen in einer besonderen Organisationsform zusammengefassten Bestand von personellen und sächlichen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft. Die Leistungsangebote sind auf einen größeren Personenkreis und wechselnde Personen zugeschnitten und auf eine gewisse Dauer angelegt.

Vereinbarungen werden nur für solche Leistungen abgeschlossen, die nach § 75 Abs. 1 SGB XII insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 SGB XII zur Erbringung von Leistungen geeignet sind.

- (2) Dieser Vertrag gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Typen von Leistungen und Angeboten.

§ 5 Vertragskommission

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Kommission gemäß § 80 SGB XII zum Rahmenvertrag der Vereinbarungen nach § 76 SGB XII (Berliner Vertragskommission Soziales/ Kommission 76). Diese gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Berliner Vertragskommission Soziales ist zuständig für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Berliner Landesrahmenvertrag nach § 80 SGB XII. Dazu zählen insbesondere:

- die Auslegung und Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages nach § 80 Absatz 1 SGB XII,
 - Grundsatzangelegenheiten der Ermittlung von Vergütungen sowie der Beschreibung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
 - Beschlussfassungen über die Anlagen dieses Rahmenvertrags,
 - Vereinbarung von Fortschreibungsraten für Personal- und Sachkosten im Rahmen der Vergütungsermittlung,
 - Weiterentwicklung und Förderung der Leistungs- und Angebotsstruktur im Berliner Sozialwesen.
 - (2) Die Berliner Vertragskommission Soziales ist berechtigt, diesen Vertrag durch Beschlüsse weiter zu entwickeln und zu ändern. Beschlüsse müssen – unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung – einstimmig gefasst werden, mindestens jedoch mit jeweils 4 Zustimmungen auf beiden Seiten der Vertragsparteien. Bei mindestens einer Gegenstimme kommt ein Beschluss nicht wirksam zustande. Alle Vertragsparteien – einschließlich der keine Vertragskommissionsmitglieder stellenden Verbände – können innerhalb einer Ausschlussfrist widersprechen. Näheres dazu regelt die GO.
- (3) Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales sind öffentlich-rechtliche Verträge gem. § 53 ff. SGB X.

II. Leistungen

§ 6 Grundsätze

- (1) Inhalt und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer oder einen durch ihn Bevollmächtigten - beispielsweise den Spitzenverband- und dem Träger der Sozialhilfe nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart. Für jede Leistung ist eine Vereinbarung nach § 76 SGB XII abzuschließen.
- (2) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, gegenüber leistungsberechtigten Personen – nach Maßgabe ihres Bedarfs – fachlich qualifiziert die notwendigen Leistungen zu erbringen.
- (3) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf der leistungsberechtigten Person vollständig gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe

zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können. Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

- (4) Der Leistungserbringer gestaltet die Hilfe entsprechend dem individuellen Hilfebedarf bedarfsgerecht und zielorientiert.

§ 7 Personenkreis und Zielgruppen

- (1) Die Zielgruppen werden im Wesentlichen durch die Anlagen (Leistungsbeschreibungen) definierten Gruppen mit vergleichbarem Bedarf bestimmt.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, leistungsberechtigte Personen, die das Leistungsangebot in Anspruch nehmen wollen, im Umfang des vereinbarten Leistungsangebotes und der vereinbarten konzeptionellen, räumlichen und personellen Kapazität aufzunehmen und zu unterstützen.
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII und der Vorrang von Leistungen außerhalb von Einrichtungen (§ 13 SGB XII) werden durch die Regelungen dieses Vertrages nicht berührt.

§ 8 Art und Ziel der Leistungen

- (1) Die Leistungen der Sozialhilfe dienen insbesondere dazu, die Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihnen die gesellschaftliche Teilhabe sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfe.
- (2) Art und Ziel der Leistung bestimmen sich allgemein aus der/ den zu benennenden Rechtsgrundlage(n) nach dem SGB XII unter Wahrung des Nachrangs der Sozialhilfe gemäß § 2 SGB XII zu beispielsweise im SGB V, SGB IX und SGB XI enthaltenen Leistungen.

§ 9 Zugang zu den Leistungen

- (1) Einsetzen der Sozialhilfe

Nach § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Der Träger der Sozialhilfe leitet unverzüglich die Feststellung des jeweiligen Hilfebedarfs ein.

(2) Bewilligung der Leistungen

a) Folgebewilligung einer Leistung

Für eine Folgebewilligung gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibungen. Bei einer Folgebewilligung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67ff. SGB XII sollte vorab möglichst ein persönliches Gespräch mit dem Träger der Sozialhilfe stattfinden.

b) Verfahren bei wesentlicher Veränderung des notwendigen Leistungsumfangs innerhalb des Bewilligungszeitraums

Im Falle einer wesentlichen Veränderung des notwendigen Leistungsumfanges – innerhalb des Bewilligungszeitraums - teilt der Leistungserbringer dies umgehend dem Träger der Sozialhilfe mit. Der Träger der Sozialhilfe prüft unverzüglich, ob ein neuer Leistungsumfang (Änderung des Leistungstyps) festgelegt wird, und teilt seine Entscheidung mit.

c) Bei Familien mit minderjährigen Kindern erfolgt eine Information an die und ggf. Beteiligung der Jugendhilfe (Jugendämter).

§ 10 Inhalt der Leistungen

(1) Inhalt und Qualität der Leistung werden gemäß § 76 SGB XII und den Regelungen dieses Rahmenvertrags vereinbart. Im einrichtungsbezogenen Konzept (Vertragskennzeichen) werden die leistungstypspezifischen Merkmale ausgestaltet.

(2) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten entsprechend ihres spezifischen Bedarfes unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes sach- und fachgerecht zu fördern und zu unterstützen. Eine wesentliche Grundlage dafür bilden der vom Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe festgestellte individuelle Bedarf (Hilfebedarfsermittlung gemäß §§ 67 ff. SGB XII- Ersteinschätzung zur Anspruchsbegründung), sowie die darauf aufbauende Hilfeplanung. Insbesondere legt der Träger der Sozialhilfe hierbei gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person und unter Beteiligung des Leistungserbringers die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele der Leistung fest, die verbindlicher Bestandteil des Hilfeplans sind. Zieländerungen werden analog dieses Verfahrens vorgenommen. Die Regelungen der leistungstypspezifischen Anlagen finden dabei Anwendung.

(3) Die Leistungen beinhalten:

- die Grundleistungen, soweit erforderlich (insbesondere Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung);
- die maßnahmenbedingten Leistungen, (insbesondere Beratung, Pflege, Unterstützung, Begleitung, Anleitung und Förderung);

- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung.

(4) In den leistungstypspezifischen Anlagen sind gemäß § 76 in Verbindung mit § 68 SGB XII Festlegungen über wesentliche Leistungsmerkmale und deren sächliche, räumliche und personelle Ausstattung getroffen.

Dazu gehören insbesondere:

- Leistung nach Art, Ziel, Umfang und Qualität,
- Personenkreis,
- Vereinbarte Personalvorhaltung des Betreuungspersonals unter Berücksichtigung der vereinbarten Personalschlüssel,
- Funktion und Qualifikation des Personals– gemäß Leistungstyp,
- Sächliche Ausstattung,
- Betriebsnotwendige Anlagen.

§ 11 Personelle Ausstattung

(1) Der Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe schließen auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung Vereinbarungen über die personelle Ausstattung ab.

(2) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation der Mitarbeiter richten sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Personen, den Erfordernissen der einzelnen Leistungstypen und der Leistung sowie den für die Leistungserbringung erheblichen gesetzlichen Bestimmungen. Das Leistungsangebot muss den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Leistungen für die jeweilige Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf entsprechen. Den Grundsätzen gem. § 10 (4) folgend, sind hinsichtlich der personellen Ausstattung in den Leistungsbeschreibungen (Konzepten) in angemessenem Umfang zu berücksichtigen:

- Zeiten für Beratung, Förderung, Versorgung, Unterstützung und Pflege der Leistungsberechtigten,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation und Berufserfahrung der Mitarbeiter.
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben, (fachliche Leitungs- und Verwaltungsanteile)
- zeitlicher und personeller Aufwand für Koordination
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter, Anleitungsaufgaben,
- Zeiten für Qualitätsentwicklung und -sicherung, Zertifizierung,
- Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzung sowie

- Zeiten für Fort- und Weiterbildung.
- (3) Das vertraglich vereinbarte Personal ist für die vereinbarten Leistungen gemäß § 76 SGB XII einzusetzen. Arbeitsvertragliche Regelungen, die dazu führen, dass die Vergütungen der Mitarbeiter/-innen an den Erfolg von Fallakquise gebunden werden, sind nicht zulässig. Die Verbände wirken gegenüber ihren Mitgliedsorganisationen darauf hin, dass arbeitsvertragliche Regelungen solcher Art unterbleiben. Flexible Arbeitsverträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich.
- (4) Für das gemäß Leistungsvereinbarung vorzuhaltende Personal setzt der Leistungserbringer grundsätzlich das bei ihm beschäftigte Personal ein. Wesentliche Abweichungen von diesem Grundsatz durch dauerhaftes Einsetzen von Leasingkräften sind dem Träger der Sozialhilfe anzuzeigen und werden durch ihn bestätigt. Der Leistungserbringer gewährleistet die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Leistung. Beim Einsatz von Fremdpersonal gewährleistet der Leistungserbringer, dass das Fremdpersonal entsprechend der Leistungsvereinbarung qualifiziert ist und mindestens der Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz (LMG) gezahlt wird. Die fachliche Leitung der Einrichtung hat das Weisungsrecht bzw. die Fachaufsicht über das Fremdpersonal.
- (5) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal regelmäßig an Fortbildungen teilnimmt.
- (6) Näheres ist in den leistungstypspezifischen Anlagen geregelt.

§ 12 Qualität der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, die der Leistungserbringer im Hinblick auf eine vereinbarte Leistungserbringung erfüllt.
- Qualität gliedert sich in
- Strukturqualität,
 - Prozessqualität und
 - Ergebnisqualität.
- (2) Die Strukturqualität bezieht sich auf die vom Leistungserbringer und des Leistungsangebotes ausgestalteten Rahmenbedingungen, unter denen die vereinbarte Leistung erbracht wird. Parameter sind insbesondere:
- personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
 - Standort und Größe des Leistungsangebotes
 - bauliche Standards

- Konzept des Leistungsangebotes
- Organisationsform
- Konzeptionell verankerte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und Gemeinwesen
- Dokumentationssystem (personen- und leistungsbezogen)
- Leitungs- und Vertretungsregelungen
- Handlungsanweisungen/Leitfäden
- die öffentliche Darstellung der vorgehaltenen Leistung.

(3) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

a) bezogen auf die Einrichtung

- bedarfsgerechte Fortentwicklung des Konzeptes unter besonderer Berücksichtigung von Gewalt- und Kinderschutzprävention
- Personalsteuerung, bspw. bedarfsgerechte Dienstplangestaltung
- Instrumente der Personalentwicklung
- fachübergreifende Teamarbeit
- Vernetzung der Angebote der Leistungserbringer

b) in der personenbezogenen Leistungserbringung

- Orientierung des Hilfeprozesses an den Leistungsgrundsätzen des SGB XII (gesellschaftliche Teilhabe, Hilfe zur Selbsthilfe, Stärkung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung etc.)
- aktive Einbeziehung der/ des Leistungsberechtigten und ggf. der Angehörigen und/oder der gesetzlichen Vertreter
- Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsberechtigten, dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer; dies schließt die gemeinsame Erstellung der Hilfeplanung ein.
- bedarfsorientierte und an den Zielen und Wünschen des Leistungsberechtigten sowie an der vorgenannten Hilfeplanung ausgerichtete Leistungsplanung und Erbringung der Leistung
- zeitnahe gegenseitige Information vom Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe über Besonderheiten im einzelnen Leistungsverlauf und bei wesentlichem Änderungsbedarf in der Planung (Umfang der Leistungserbringung und abgestimmte Ziele).

(4) Ergebnisqualität ist als Wirksamkeit der Leistungserbringung im Sinne der Ermöglichung und Unterstützung bei:

- der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. Stärkung des Selbsthilfepotentiales, Prävention von Wohnraumverlust bzw. angemessene Wohnraumversorgung)
- Unterstützung der persönlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes und Sozialraumes
- Zufriedenheit der/ des Leistungsberechtigten
- Verhinderung oder Verzögerung von Verschlechterung zu verstehen.

Ziel der Ergebnisqualität ist die Feststellung, ob die Leistungserbringung dahingehend passend und ausreichend ist, den fachlichen Standards entspricht und das vereinbarte Leistungsangebot entsprechend der Leistungsvereinbarung vorgehalten wird. Personenbezogene Ergebnisqualität richtet sich nach der Hilfeplanung und bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

(5) Näheres zur Qualität der Leistungen regeln die leistungstypspezifischen Anlagen.

§ 13 Qualitätssicherung

(1) Auf der Grundlage von § 76 SGB XII wird ein Verfahren zur Qualitätssicherung festgelegt.

Unter Qualitätssicherung werden unterschiedliche Maßnahmen verstanden, die der Sicherstellung festgelegter Qualitätsanforderungen (Leistungsbeschreibung, Leistungsvereinbarung und Konzept) dienen. Hieraus können dann Handlungsweisen zur Qualitätssicherung und -verbesserung abgeleitet werden. Die Umsetzung dieser Ergebnisse wird durch Wiederholung des Prozesses überprüft.

(2) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Verfahren zur internen Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt werden. Es können Maßnahmen der externen Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

(3) Qualitätssicherung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Konzept des Leistungserbringers dargestellten Standards der Qualität. Sie wird von den Leistungserbringern planmäßig durchgeführt und ständig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft beziehungsweise weiterentwickelt. Maßnahmen und Instrumente der internen und / oder externen Qualitätssicherung können unter anderem sein:

Bezogen auf das Leistungsangebot:

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln / Arbeitsgruppen
- die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten

- interne und externe Qualitätskonferenzen
- Fort- und Weiterbildung
- regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Beratung, Unterstützung und Pflege der Leistungsberechtigten
- Beratungsangebote
- Supervision
- Anpassung oder Aufrechterhaltung vereinbarter Standards der Strukturqualität
- Beschreibung des vorgehaltenen Leistungsangebotes mit den dazugehörigen Vergütungen und der personellen und räumlichen Ausstattung
- Leistungsberechtigten (bzw. Bewohner-) Vertretung,
- Beschwerdeverfahren
- Durchführung von Kunden- bzw. Nutzerbefragungen.

§ 14a Dokumentation der leistungsbezogenen Qualitätsstandards

(1) Der Leistungserbringer erstellt jährlich einen nach Leistungstypen standardisierten Bericht über die von ihm erbrachten Leistungen, deren Qualität und die durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung und leitet ihn dem Träger der Sozialhilfe bis zum 15.04. zu. Der Qualitätsbericht stellt u.a. den Ist – Stand der erbrachten Leistung dar. Die Angaben zum Personaleinsatz und zu den Leistungsberechtigten (zur Verweildauer, zur Belegung und zum Bewilligungsumfang, z.B. der Zuordnung zu Hilfebedarfsgruppen/Leistungstypen) müssen sich revisionssicher, das heißt unveränderbar bzw. nachvollziehbar im Hinblick auf nachträgliche Änderungen (aus der Dokumentation, analog oder digital) des Trägers ergeben.

(2) Platzhalter

(3) Der Träger der Sozialhilfe teilt dem Leistungserbringer bis spätestens zum 30.06. den Stand der Bearbeitung mit. Erfolgt die Abgabe des Berichts fristgerecht gemäß Leistungsbeschreibung, teilt der Träger der Sozialhilfe dem Leistungserbringer bis zum 30.09. die Annahme des Berichtes und ggf. festgestellte Unplausibilitäten mit. Zur ggf. notwendigen Erläuterung steht dem Leistungserbringer ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung. Konnten die Unplausibilitäten damit nicht geklärt werden oder wurden Abweichungen festgestellt, so kann der Träger der Sozialhilfe um Stellungnahme bitten.

§ 14b Dokumentation des personenbezogenen Leistungsgeschehens

(1) Die Erbringung der Leistungen auf Grundlage der personenzentrierten Hilfeplanung sowie deren standardisierte Dokumentation bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit aller am Leistungsprozess Beteiligten.

Die Standards für Dokumente und Verfahren dienen dazu,

- die Leistungsplanung und -erbringung zu unterstützen
- die Leistung nachvollziehbar zu dokumentieren
- eine Voraussetzung zu schaffen für die Darstellung und Weiterentwicklung von Prozess- und Ergebnisqualität (Qualitätsmanagement) nach § 12 Abs. 4 und 5 des Berliner Rahmenvertrages
- mit ihrer Vereinheitlichung eine Vereinfachung der Verfahren zu erreichen.

(2) Die Standards für Dokumente und Verfahren orientieren sich an der zeitlichen Abfolge der Leistungserbringung, d.h. sie

- weisen die regelmäßige Leistungserbringung während des festgelegten Leistungszeitraumes transparent nach
- geben Hinweise auf notwendige Veränderungen und Abweichungen von der Hilfebedarfsermittlung sowie der Ziel- und Leistungsplanung während des festgelegten Leistungszeitraumes und
- stellen dar, inwieweit am Ende des festgelegten Leistungszeitraumes die Ziele erreicht werden konnten und die Wünsche des Leistungsberechtigten berücksichtigt wurden.

(3) Neben den unter Absatz 2 aufgeführten Dokumentationsstandards führt der Leistungserbringer nach eigenem Ermessen eine individuelle personenbezogene Betreuungsdokumentation, in die dem Träger der Sozialhilfe auf Anforderung unter Berücksichtigung des Datenschutzes Einsicht zu gewähren ist.

(4) Die Dokumentation wird in deutscher Sprache geführt.

(5) Nähere Ausführungen zu den Dokumentations- und Verfahrensstandards finden sich in der Anlage 3 und den Leistungsbeschreibungen.

III. Vergütung

Für die Regelungen dieses Abschnittes und der zugehörigen Anlagen wird der Träger der Sozialhilfe ausschließlich durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung vertreten.

§ 15 Leistungsgerechte Vergütung

(1) Die Vergütungen werden auf der Grundlage der §§ 76 ff. SGB XII zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem Träger der Sozialhilfe vereinbart.

Die Vergütungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

(2) Die Vergütungen müssen angemessen und leistungsgerecht sein und bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung eine bedarfsgerechte Hilfe ermöglichen.

(3) Wenn im Rahmen der Vergütungsverhandlung Aufwendungen geltend gemacht werden, die aus einem Geschäft zwischen konzernähnlich verbundenen Unternehmen, zwischen einem Unternehmen und seinem Gesellschafter oder der Geschäftsführung resultieren, informiert der Leistungserbringer den Träger der Sozialhilfe darüber, mit wem der vorgenannten Beteiligten der Leistungserbringer die Vertragsbeziehung eingegangen ist, sowie über die Art der Geschäftsverbindung. Für die in Satz 1 genannten Geschäfte sind die vertraglichen Grundlagen, aus denen die vereinbarten Leistungen und Preise hervorgehen, gegenüber dem Träger der Sozialhilfe offenzulegen. Die Aufwendungen werden anerkannt, wenn sie sparsam und wirtschaftlich sind. Eine konzernähnliche Verbindung liegt vor, wenn direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 50 % zwischen dem Leistungserbringer und dem Geschäftspartner besteht. Analog gilt dies für privatrechtliche Geschäftsverbindungen.

(4) Die Vergütung für die Leistungen besteht bei stationären Einrichtungen mindestens aus der Maßnahmepauschale, der Grundpauschale sowie dem Investitionsbetrag; bei ambulanten Diensten mindestens aus der Maßnahmepauschale und dem Investitionsbetrag. Nicht direkt zurechenbare Aufwendungen werden zu 60 % der Maßnahme- und 40% der Grundpauschale zugeordnet. Abweichungen können in den leistungstypspezifischen Anlagen geregelt werden.

a. Die Maßnahmepauschale ist das Entgelt für eine vereinbarte Leistung. Sie setzt sich zusammen aus den kalkulierten direkten und allgemeinen leistungsbedingten Aufwendungen. Diese werden je nach Leistungstyp vereinbart. Die Vergütungen werden, je nach Art und Umfang der Leistung, nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt, nach Komplexleistungen oder auch nach Einzelleistungen vereinbart.

b. Die Grundpauschale ist das Entgelt für vereinbarte Leistungen der Unterkunft und Verpflegung des Leistungsberechtigten. Sie setzt sich zusammen aus den kalkulierten Verpflegungssachaufwendungen und allgemeinen unterkunfts- und verpflegungsbedingten Aufwendungen, sofern sie nicht dem Investitionsbetrag zuzuordnen sind. Die Verpflegungssachaufwendungen werden je nach Leistungstyp vereinbart.

c. Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Anlagen und ihre Ausstattung für die Erbringung der Leistungen. Hierzu zählen die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung, Instandsetzung der für den Betrieb des Angebotes notwendigen

Arbeitsmittel, Gebäude und sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter bzw. deren Miete, Pacht und Nutzung sowie Kapitalkosten, Zinsen für Eigen- und Fremdkapital. Eine Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der Träger der Sozialhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

Näheres wird in Anlage 6 zu diesem Vertrag geregelt.

- (5) Die Regelungen zur vorübergehenden Abwesenheit von Leistungsberechtigten für den Personenkreis nach §§ 67/ 68 SGB XII sind als Anlage 4 beigefügt.
- (6) Die Höhe der Vergütungen wird zwischen den Leistungserbringern und dem Träger der Sozialhilfe nach § 76 Nummer 2 SGB XII vereinbart. Die Leistungserbringer dürfen den Selbstzahlern bei gleicher Leistung keine Vergütungen berechnen, die niedriger als die von den Kostenträgern der Sozialhilfe zu zahlenden Vergütungen sind.
- (7) Für eine pauschalierte Vergütungsanpassung verständigen sich die Vertragspartner dieses Rahmenvertrages in der Vertragskommission Soziales rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen Laufzeit der Vereinbarungen gem. § 76 SGB XII über die Rahmenbedingungen der Verhandlungen sowie über Verfahren und inhaltliche Ausgestaltung einer pauschalierten Vergütungsanpassung. Hierbei orientieren sie sich an den Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes im Land Berlin und einschlägigen Indices.

§ 16 Nicht abgegoltene Leistungen

- (1) Nicht Bestandteile der Vergütungen sind Leistungen, zu deren Erstattung andere Leistungsträger gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, insbesondere:
 - berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation,
 - ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln und Verbandsmaterial, Zahnersatz, Krankenhausbehandlung, Sondernahrung, Stärkungsmitteln, Inkontinenzmaterial und alle mit der Krankenversicherung (SGB V) zusammengehörenden Leistungen mit Ausnahme der Bereitstellung und Verabreichung ärztlich verordneter Medikamente gemäß Nr. 26 der HKP-Richtlinie in stationären Einrichtungen.
- (2) Leistungen, die nicht im Rahmen von Vereinbarungen nach §§ 76 ff. SGB XII vergütet werden, sind insbesondere:
 - Personalwohnungen
 - offene Hilfen und sonstige Leistungen an Dritte (ambulante Beratung und Behandlung), sofern nicht mit dem Träger der Sozialhilfe konzeptionell abgestimmt
 - Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Leistungsberechtigte, soweit sie über die vom Träger der Sozialhilfe dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden

- Nebenbetriebe, die nicht zur Erfüllung des Zwecks des Angebotes notwendig sind.

§ 17 Grundsätze des Rechnungswesens

Regelungen zu den Grundsätzen des Rechnungswesens finden sich in Anlage 7 zu diesem Vertrag.

§ 18 Verfahren zur Vergütungsvereinbarung von Maßnahmen- und Grundpauschale (Einzelverhandlung)

- (1) Für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 76 Absatz 3 SGB XII gibt der Leistungserbringer ein Angebot gegenüber dem Träger der Sozialhilfe ab. Einzelheiten hierzu vereinbaren die Vertragsparteien in einer Verfahrensregelung als Anlage zu diesem Rahmenvertrag.
- (2) Die Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der angebotenen Vergütungen ist in einem zweistufigen Verfahren zu beurteilen:
 - a) In einer 1. Stufe erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der vom Leistungserbringer für den bevorstehenden Vereinbarungszeitraum prognostisch geltend gemachten einzelnen Kostenansätze. Dabei hat der Leistungserbringer die Abweichung der Kostenansätze zu Kosten aus den Vorjahren (interner Vergleich) plausibel zu erklären. Art, Umfang und Qualität der hierfür (regelmäßig) einzureichenden notwendigen Unterlagen sind in der Allgemeinen Verfahrensregelung geregelt (Anlage 2).

Der Träger der Sozialhilfe überprüft die Plausibilität und kann Verständnisfragen stellen. Er kann weitere Unterlagen anfordern, wenn er begründet darlegt, welche Kostenansätze er nicht für plausibel hält (substantiiertes Bestreiten). Sofern dies nicht im Rahmen eines gemeinsamen Verhandlungstermins erfolgt, hat es schriftlich zu erfolgen.

- b) Sind die Kostenansätze plausibel, erfolgt in der 2. Stufe die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der geforderten Vergütungen, der Summe aus Maßnahme- und ggf. Grundpauschale. Hierfür wird ein externer Vergleich mit den vereinbarten Vergütungen aller Leistungen eines Leistungstyps durchgeführt.

Ein externer Vergleich hat nach den folgenden Grundsätzen stattzufinden:

- Beim externen Vergleich werden die in der ersten Stufe nachvollziehbaren prognostischen Kostenansätze berücksichtigt.
- Beim externen Vergleich wird die Vergütung unter Beachtung vertraglicher Besonderheiten der Leistungsvereinbarung der Leistung betrachtet.
- Bei der Gruppenbildung ist nicht nach tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Leistungen zu unterscheiden.

- Es besteht Transparenz über die in den externen Vergleich einbezogenen Leistungsangebote. Die Transparenzdarstellung enthält obligatorisch folgende Informationen: Leistungstyp, Name und Adresse des Leistungserbringers, Preise, Platzzahl, Ablaufdatum der letzten Vergütungsvereinbarung, Besonderheiten der Leistungsvereinbarung. Für die Beteiligten sind die Datenbasis und das rechnerische Verfahren nachvollziehbar.

Der externe Vergleich stellt eine Vergleichsgröße im Rahmen der Angemessenheitskontrolle dar, bestimmt die angemessene Vergütung aber nicht abschließend.

- c) Liegt die geforderte Vergütung im unteren Drittel zu den im externen Vergleich herangezogenen Vergütungen vergleichbarer Leistungen, ist regelmäßig ohne weitere Prüfung von der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszugehen. Zur Ermittlung des unteren Drittels werden die höchste und die niedrigste vereinbarte Vergütung im betreffenden Leistungstyp herangezogen. Deren Differenz wird durch dreigeteilt. Dieser Betrag wird zur niedrigsten Vergütung addiert und markiert die Grenze des unteren Drittels. Zur Ermittlung der Leistung mit der höchsten und der niedrigsten Vergütung werden die relevanten Vergleichsentgelte der Leistungen mit Besonderheiten in den Leistungsvereinbarungen entsprechend bereinigt.

Weitere Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Liegt die geforderte Vergütung über dem unteren Drittel, sind die vom Leistungserbringer dafür geltend gemachten Gründe unter Berücksichtigung ihrer fachlich-strukturellen Besonderheiten auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit zu prüfen.

Die in der Berliner Vertragskommission Soziales verabschiedeten Musterkalkulationen für die einzelnen Leistungstypen sind bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter sind dabei immer als wirtschaftlich angemessen zu werten.

IV. Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung und Leistungserbringung

§ 19 Prüfung

- (1) Der Träger der Sozialhilfe prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts nach § 78 SGB XII Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistung für Verträge nach §§ 76 fortfolgende SGB XII. Der Träger der Sozialhilfe kann die Prüfung selbst durchführen oder durch von ihm beauftragte Dritte, deren Qualifizierung hinsichtlich des Prüfauftrages sicherzustellen hat, durchführen lassen.
- (2) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben. Nach Ermessen des Trägers der Sozialhilfe erfolgt sie in geeigneten Fällen unangekündigt.

- (3) Die Prüfung kann auch eine Inaugenscheinnahme vor Ort sowie eine Befragung der Leistungsberechtigten umfassen. Die Teilnahme des Leistungsberechtigten ist freiwillig. Die Einwilligung des Leistungsberechtigten und / oder des gesetzlichen Vertreters für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel eine Woche vor der Prüfung einzuholen.
- (4) Bei Durchführung der Prüfung werden der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe oder dessen Beauftragten die Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Leistungserbringer hat die inhaltlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die vereinbarten Leistungen in Bezug auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nachgeprüft werden können.
- (6) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Soweit die Parteien dieses Vertrages es vereinbaren, hat der Leistungserbringer unter Beachtung des Datenminimierungsgebotes im Einzelfall Kopien, auf denen sensible Daten geschwärzt sind, zu übermitteln.
- (7) Die einzelfallbezogenen Prüfungen im Rahmen der Hilfeplanung des Trägers der Sozialhilfe bleiben von den Bestimmungen nach diesem Vertrag unberührt.

§ 20 Vermeidung von Doppelprüfungen

- (1) Sofern Prüfergebnisse eines anderen Leistungsträgers beziehungsweise einer anderen Aufsichtsbehörde in die Prüfung einbezogen werden, sind auch diesbezügliche Stellungnahmen des Leistungserbringers zu berücksichtigen.
- (2) Um Doppelprüfungen zu vermeiden, arbeitet der Träger der Sozialhilfe mit anderen zuständigen Behörden zusammen. Liegen dem Leistungserbringer Kenntnisse über Prüfungen vor, so kann er diese dem Träger der Sozialhilfe mitteilen.
- (3) Sofern von den zu prüfenden Sachverhalten die Vereinbarungen anderer Leistungsträger ebenfalls betroffen sind, ist der Träger der Sozialhilfe berechtigt, seine Prüfungen im notwendigen Umfang mit diesen abzustimmen.

§ 21 Prüfung der Qualität

Gegenstand der Prüfung der Qualität ist:

- die Strukturqualität als Rahmenbedingung, die bereits im Vorfeld der Leistungserbringung sicherzustellen ist und Personal (Umfang, Qualifikation, berufliche Erfahrung) sowie Ausstattung (technisch, räumlich, sächlich) umfasst;
- die Prozessqualität als Gesamtheit der im Leistungsprozess stattfindenden Aktivitäten und inwieweit diese geeignet und notwendig sind;

- die Ergebnisqualität als das Ergebnis der vereinbarten Leistung hinsichtlich des Umfangs und der Qualität der erbrachten Leistung sowie der Wirksamkeit.

§ 22 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung werden dem Prüfer zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist

- Die Verwendung der finanziellen Mittel entsprechend der Leistungsvereinbarung,
- die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf ein im Sinne des § 75 Abs. 2 S. 2 SGB XII angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den erbrachten Leistungen,
- die Spezifizierung der leistungserbringerbezogenen und auf den Ort der Leistung bezogenen Kostenumlagen (Gemeinkostenumlagen gemäß Kostenstellen),
- die Bezahlung angemessener, tariflicher oder gegebenenfalls vereinbarter Vergütungen, einschließlich der bundes- und landesgesetzlichen Mindestlohnvorgaben und
- die Prüfung der Weitergabe der vereinbarten Personalkostensteigerung gemäß der jeweiligen Vergütungsvereinbarung; kann durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erfolgen.

§ 23 Ergebnis und Konsequenzen der Prüfung

- (1) Der Träger der Sozialhilfe teilt dem Leistungserbringer das Ergebnis der Prüfung nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen schriftlich oder elektronisch spätestens nach vier Wochen mit. Eventuelle Pflichtverletzungen sind vom Träger der Sozialhilfe anhand der mit dem Leistungserbringer bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und dem festgestellten Sachverhalt zu begründen.
- (2) Enthält die Prüfung keine Beanstandungen, ist die Prüfung beendet.
- (3) Werden im Rahmen der Prüfung Pflichtverletzungen des Leistungserbringers festgestellt, ist zunächst nach § 24 oder nach § 25 zu verfahren.
- (4) Kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass ein Festhalten an der Vereinbarung gemäß §§75 ff. SGB XII für den Träger der Sozialhilfe nicht möglich ist, teilt er dies dem Leistungserbringer schriftlich mit.

§ 24 Verfahren zur Beseitigung von Pflichtverletzungen

- (1) Der Träger der Sozialhilfe gibt dem Leistungserbringer mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses Gelegenheit zur Stellungnahme, wie der Leistungserbringer die Pflichtverletzung abstellen will. Die Stellungnahme ist spätestens nach vier Wochen nach der Mitteilung beim Träger der Sozialhilfe einzureichen.

- (2) Der Leistungserbringer erhält die Möglichkeit der Anpassung der Art der Leistungserbringung bei in der Prüfung festgestellter Abweichung von der vereinbarten Leistung.
- (3) Der Träger der Sozialhilfe legt nach dem Fristende und Würdigung der Stellungnahme nach Absatz 1 gegenüber dem Leistungserbringer schriftlich fest, welche Maßnahmen zur Behebung der Pflichtverletzung zu treffen sind. Hierzu sind dem Leistungserbringer angemessene Fristen einzuräumen. Lassen sich Maßnahmen nicht ohne Veränderungen in der Leistungs- oder der Vergütungsvereinbarung durchführen, sind diese entsprechend den Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von den Vertragsparteien anzupassen.

§ 25 Verfahren zur Vergütungskürzung

- (1) In Fällen des § 23 Abs. 3 soll die Pflichtverletzung und gegebenenfalls eine Einschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Höhe der Kürzung der Vergütung in einem Gespräch mitgeteilt werden. Auf Wunsch des Leistungserbringers ist am Gespräch sein Verband zu beteiligen.
- (2) Der Träger der Sozialhilfe erzielt mit dem Leistungserbringer Einvernehmen über die Kürzung der Vergütung und deren Zeitpunkt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- Quantität der Pflichtverletzung, insbesondere wie viele Leistungsberechtigte betroffen sind;
 - Art der Pflichtverletzung, insbesondere in welcher Form und welcher Qualität Leistungsberechtigte betroffen sind;
 - ob personelle oder sächliche Vorgaben nicht eingehalten wurden;
 - Möglichkeit und aktives Vorhaben des Leistungserbringers zum Beheben der Pflichtverletzung und deren Folgen.
- (3) Wird keine Einigung über die Höhe der Kürzung erreicht, kann von beiden Seiten die Schiedsstelle angerufen werden.

§ 26 Abschlussbericht

- (1) Der Träger der Sozialhilfe erstellt über das Ergebnis der Prüfung innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 23 Absatz 1, nach § 24 oder nach Herstellung des Einvernehmens nach § 25 Absatz 2 einen Abschlussbericht und stellt diesen dem Leistungserbringer zu.
- (2) Der Abschlussbericht enthält
1. den Prüfauftrag und das Ziel der Prüfung,
 2. Inhalt und Umfang der Prüfung, insbesondere die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, die angewandten Verfahren und Methoden, die einbezogenen Daten und Unterlagen,
 3. Im Falle einer festgestellten Pflichtverletzung, die nicht zu einer außerordentlichen Kündigung geführt hat:
 - die Stellungnahme des Leistungserbringers,
 - die Beurteilung der Stellungnahme durch den Prüfer,

- die Konsequenzen der Prüfung, insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der Pflichtverletzung und ein Verfahren, wie die Vergütungskürzung umgesetzt wird und
- 4. das Ergebnis der Prüfung, insbesondere die Feststellungen zu Pflichtverletzungen oder Vergütungskürzungen sowie eine Gesamtbeurteilung.

§ 27 Kosten der Prüfung

Jede Vertragspartei trägt die ihre entstandenen Kosten selbst.

§ 28 Verfahren bei Unterrichtspflichten

- (1) Die Leistungsberechtigten erhalten gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 SGB XII in wahrnehmbarer Form eine Abschrift über das Ergebnis der Prüfung durch den Träger der Sozialhilfe. Auf etwaig bestehende Schadenersatzansprüche des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer soll hingewiesen werden.
- (2) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege erhalten in regelmäßigen Abständen eine nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen gefertigte Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse.

V. Weitere Regelungen

§ 29 Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung

Das Abrechnungsverfahren und die Liquiditätssicherung sind in Anlage 7 zu diesem Vertrag geregelt.

§ 30 Experimentierklausel

- (1) Zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe einvernehmlich Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen dieses Vertrages abweichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Der Vertrag in der inhaltlich geänderten und redaktionell neu gefassten Fassung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Dieser Rahmenvertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner in Gänze gekündigt werden.

- (3) Haben sich die Verhältnisse, die bei Festsetzung des Inhalts dieses Rahmenvertrages maßgebend gewesen sind, nach Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen. Sofern eine Anpassung innerhalb von 6 Monaten ab Anpassungsverlangen nicht einvernehmlich möglich ist, kann dieser Rahmenvertrag in den entsprechenden Teilen gekündigt werden.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen. Die Kündigung durch einen Verband berührt den Bestand dieses Rahmenvertrages für die übrigen Vertragspartner nicht.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

VII. Anlagen

Anlage 1

Leistungsbeschreibungen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

Anlage 1a

Wohnungserhalt und Wohnungserlangung nach §§ 67, 68 SGB XII

Anlage 1b

Betreutes Einzelwohnen nach §§ 67, 68 SGB XII

Anlage 1c

Betreutes Gruppenwohnen nach §§ 67, 68 SGB XII

Anlage 1d

Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie nach §§ 67/68 SGB XII

Anlage 1e Übergangshaus

Übergangshaus nach §§ 67, 68 SGB XII

Anlage 1f Kriseneinrichtung

Kriseneinrichtung nach §§ 67, 68 SGB XII

Anlage 1g Krankenstation

Krankenstation nach §§ 67/68 SGB XII

Anlage 1h

Jahresberichte

Anlage 2

Allgemeine Verfahrensregelungen

Anlage 3

zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 Absatz 1 SGB XII (BRV)

Regelungen zu personenzentrierten Dokumentations- und Verfahrensstandards nach § 14b Berliner Rahmenvertrag

Folgende Dokumente kommen für die personenbezogene Dokumentation der Leistung verbindlich zur Anwendung:

- Hilfebedarfsermittlung

Die Hilfebedarfsermittlung enthält das Stammbblatt sowie eine Ersteinschätzung zur Anspruchsbegründung.

- Hilfeplan

Der Hilfeplan enthält Aussagen über den vorliegenden Bedarf und die vorhandenen Ressourcen sowie die mit der leistungsberechtigten Person vereinbarten Ziele und geplanten Leistungen.

Die entsprechenden Dokumente und Verfahrensabläufe sind in den Leistungsbeschreibungen konkretisiert.

Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit von Leistungsberechtigten sowie bei Einstellung der Vergütung von Leistungen

I. Allgemeines

1. Das Freihaltegeld entspricht der Gesamtvergütung und ist im Vertrag gem. §76 SGB XII gesondert ausgewiesen.
2. Der erste Tag der Abwesenheit (der Tag an dem die/der Leistungsberechtigte Angebot bzw. die Leistung vorübergehend verlässt) ist als voller Abwesenheitstag und der Rückkehrtag aus der Abwesenheit als voller Anwesenheitstag zu berechnen.

II. Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (72WUW)

1. Weiterzahlung der Vergütung

Die Vergütung wird bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt, Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe) ab dem 1. Abwesenheitstag von dem der Leistungserbringer Kenntnis hat weitergezahlt, wenn

- nachweislich fallbezogene Leistungen gem. Leistungstypbeschreibung durch den Leistungserbringer erbracht werden (z.B. eine Betreuung an anderem Ort, Übernahme von dringenden oder wichtigen Angelegenheiten für Leistungsberechtigte, die sie selbst oder andere Personen für sie in der Zeit nicht erledigen können) und
- der Leistungsträger zugestimmt hat.

Die Weiterzahlung der Vergütung wird längstens für 50 Tage während einer laufenden Leistung gewährt.

2. Zahlung von Freihaltegeld

Es wird kein Freihaltegeld gezahlt.

3. Zahlung bei Abbruch der Leistung

Bei unbekanntem Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten bzw. wenn sie/er sich der Leistung entzieht, wird die Vergütungszahlung für 4 weitere Kalendertage - nach dokumentiertem Bekanntwerden der Situation beim Leistungserbringer - übernommen.

Diese Regelung gilt nicht,

- wenn die/der Leistungsberechtigte vor dem Leistungsabbruch gegenüber dem Leistungserbringer oder dem Leistungsträger erklärt hat, dass sie/er die Betreuungsleistung ab einem genannten Datum nicht mehr in Anspruch nimmt (geplanter Leistungsabbruch). Sofern die Erklärung gegenüber dem Leistungsträger abgegeben wird, endet die Leistungspflicht des Leistungsträgers mit dem Zeitpunkt, an dem der Leistungserbringer von dem Abbruch Kenntnis erhält.

III Betreutes Einzelwohnen (72BEW), Betreutes Gruppenwohnen (72BGW) und Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie (72DBW)

1. Weiterzahlung der Vergütung

Die Vergütung wird bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt, Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe) ab dem 1. Abwesenheitstag von dem der Leistungserbringer Kenntnis hat weitergezahlt, wenn

- von einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist und
- nachweislich fallbezogene Leistungen gem. Leistungstypbeschreibung durch den Leistungserbringer erbracht werden (z.B. eine Betreuung an anderem Ort, Übernahme von dringenden oder wichtigen Angelegenheiten für Leistungsberechtigte, die sie selbst oder andere Personen für sie in der Zeit nicht erledigen können) und
- der Leistungsträger zugestimmt hat.

Die Weiterzahlung der Vergütung wird längstens für 50 Tage während einer laufenden ambulanten Leistung, bezogen auf einen oben genannten Leistungstyp, gewährt.

2. Zahlung von Freihaltegeld

Wenn der Leistungserbringer bei vorübergehender Abwesenheit der/des Leistungsberechtigten keine fallbezogenen Leistungen erbringt, kann eine Freihaltegeldzahlung beantragt werden. Freihaltegeld wird gezahlt, wenn

- von einer Rückkehr in die Leistung mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist und
- dieses insgesamt der Kontinuität des Hilfeprozesses und der Hilfezielerreichung dient und
- der Leistungsträger zugestimmt hat.

Das Freihaltegeld wird längstens für 25 Tage während einer laufenden Leistung, bezogen auf einen oben genannten Leistungstyp, gewährt.

3. Zahlung bei Abbruch der Leistung

Bei unbekanntem Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten bzw. wenn sie/er sich der Leistung entzieht, wird die Vergütungszahlung für 4 weitere Kalendertage - nach dokumentiertem Bekanntwerden der Situation beim Leistungserbringer - übernommen.

Diese Regelung gilt nicht,

- wenn die/der Leistungsberechtigte vor dem Leistungsabbruch gegenüber dem Leistungserbringer oder dem Leistungsträger erklärt hat, dass sie/er die Betreuungsleistung ab einem genannten Datum nicht mehr in Anspruch nimmt (geplanter Leistungsabbruch). Sofern die Erklärung gegenüber dem Leistungsträger abgegeben wird, endet die Leistungspflicht des Leistungsträgers mit dem Zeitpunkt, an dem der Leistungserbringer von

dem Abbruch Kenntnis erhält.

IV Übergangshaus (72UGH)

Kurzaufenthalte bis längstens 3 Tage bei Familienangehörigen oder Freunden gelten nicht als Abwesenheitstage.

1. Weiterzahlung der Vergütung

Die Vergütung wird bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt, Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe) ab dem 1. Abwesenheitstag gezahlt, wenn

- der Platz während des Abwesenheitszeitraums freigehalten wird und
- von einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist und
- nachweislich fallbezogene Leistungen gem. Leistungstypbeschreibung durch den Leistungserbringer erbracht werden (z.B. eine Betreuung an anderem Ort, Übernahme von dringenden oder wichtigen Angelegenheiten für Leistungsberechtigte, die sie selbst oder andere Personen für sie in der Zeit nicht erledigen können) und
- der Leistungsträger zugestimmt hat.

Die Weiterzahlung der Vergütung wird längstens für 25 Tage während einer laufenden Leistung im Übergangshaus gewährt.

2. Zahlung von Freihaltgeld

Wenn der Leistungserbringer bei vorübergehender Abwesenheit des/der Leistungsberechtigten keine fallbezogenen Leistungen erbringt, kann eine Freihaltgeldzahlung beantragt werden.

Freihaltgeld wird gezahlt, wenn

- der Einrichtungsplatz frei gehalten wird und
- von einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist und
- dieses insgesamt der Kontinuität des Hilfeprozesses und der Hilfezielerreichung dient und
- der Leistungsträger zugestimmt hat.

Das Freihaltgeld wird längstens für 10 Tage während einer laufenden Leistung im Übergangshaus gewährt.

3. Zahlung bei Abbruch der Leistung

Bei unbekanntem Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten bzw. wenn sie/er sich der Leistung entzieht, wird die Vergütungszahlung ab Tag des Leistungsabbruchs für 4 weitere Kalendarstage übernommen.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die/der Leistungsberechtigte vor dem Leistungsabbruch gegenüber dem Leistungserbringer oder dem Leistungsträger erklärt hat, dass sie/er die Betreuungslleistung ab einem genannten Datum nicht mehr in Anspruch nimmt (geplanter Leistungsabbruch). Sofern die Erklärung gegenüber dem Leistungsträger abgegeben wird, endet die Leistungspflicht des Leistungsträgers mit dem Zeitpunkt, an dem der Leistungserbringer von dem Abbruch Kenntnis erhält.

V Kriseneinrichtung (72KRI)

Für diesen Leistungstyp gelten die Regelungen bzgl. Weiterzahlung der Vergütung und Zahlung bei Abbruch der Leistung nicht.

Es wird kein Freihaltgeld gezahlt.

VI Krankenstation (72KST)

Für diesen Leistungstyp gelten die Regelungen bzgl. Weiterzahlung der Vergütung und Zahlung bei Abbruch der Leistung nicht.

Es wird kein Freihaltgeld gezahlt.

Anlage 5

zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 Absatz 1 SGB XII (BRV)

Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung

Regelungen

1. Allgemeine Regelungen für regelmäßig wiederkehrende Leistungen

1.1. Entgelte an die Leistungserbringer werden auf die jeweils leistungsberechtigte Person bezogen geleistet. Zahlungszeitraum ist in der Regel der Kalendermonat.

Die Zahlungen für monatlich bzw. täglich wiederkehrende Leistungen werden ab der Bewilligungsentscheidung auf Basis der Entgeltvereinbarungen sowie des Bewilligungsbescheides regelmäßig und ohne Rechnungslegung pro Leistungsberechtigten kalendermonatlich im Voraus als Vorauszahlung an die Leistungserbringer geleistet.

Die Zahlungen erfolgen unter Nutzung des IT-Fachverfahrens für die Leistungen der Sozialhilfe (OPEN-PROSOZ).

Bei der IT-unterstützten Vorauszahlung stellen die Bezirksämter sicher, dass die Liquidität der Leistungserbringer zum 1. des Monats, für den die Entgeltzahlungen bestimmt sind (Monat der Leistungserbringung) gewährleistet wird, indem die Zahlungseingänge bei dem Zahlungsempfänger bis zum vorletzten Werktag des Vormonats (d. h. Monat vor der Leistungserbringung) gutgeschrieben werden.

Die Leistungserbringer erstellen monatlich im Nachhinein auf den Kalendermonat bezogene Leistungsrechnungen, die auf der rechnungsbegründenden Inanspruchnahme der Leistung beruhen, bereits von den Bezirksämtern gezahlte Beträge ausweisen und ausschließlich die individuell bewilligten Leistungsansprüche nach dem SGB XII umfassen.

Die Rechnungen sind von den Leistungserbringern beim zuständigen Bezirksamt, Amt für Soziales, jeweils bis zum Ende des auf die Leistungserbringung folgenden Monats einzureichen. Ausnahmen finden sich in den Leistungsbeschreibungen.

Auf jeder Rechnung muss eine Erklärung über eine vertragsgemäße, inhaltliche und umfangreiche Leistungserbringung vorhanden sein. 1.2 Infolge der monatlichen Vorauszahlungen können Unter- und Überzahlungen entstehen, z. B. durch Abwesenheitszeiten von Leistungsberechtigten. Diese ergeben sich aus der Gegenüberstellung von Vorauszahlung und geprüfter Rechnung und werden von den Bezirksämtern mit künftigen Vorauszahlungen verrechnet.

Ist eine Verrechnung der Überzahlungsbeträge mangels künftiger Vorauszahlungen für den jeweiligen Leistungsberechtigten nicht möglich, z. B. wegen des Endes der Leistungserbringung, sind diese gesondert innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung zu erstatten. Für Unterzahlungen erfolgt eine Nachzahlung.

1.3 Wird ein Insolvenzantrag gestellt, endet sofort die monatliche Vorauszahlung und Zahlungen erfolgen nur noch nach Rechnungslegung des jeweils Bevollmächtigten.

2. Ergänzende Regelungen für stationäre Einrichtungen / Leistungsangebote

Aufnahme- und Entlassungstag gelten als je ein Berechnungstag.

Verlegungstage zwischen Einrichtungen, die unter diesen Vertrag fallen, werden so behandelt, dass die abgebende und die aufnehmende Einrichtung je die halbe Vergütung für die Maßnahmepauschale sowie die volle Grundpauschale und den vollen Investitionsbetrag erhalten.

Anlage 6

Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII

Anlage 1 zum Beschluss Nr. 6 / 2015

Regelung zum **INVESTITIONSBETRAG** (Tz. 13.5 und 13.6 BRV)

13.5 Investitionsbetrag

13.5.1 Zusammensetzung des Investitionsbetrages

(1) Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Anlagen und ihre Ausstattung. Hierzu zählen die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung, Instandsetzung der für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter bzw. deren Miete, Pacht und Nutzung.

(2) Der Investitionsbetrag wird einrichtungsspezifisch ermittelt. Hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit wird die Besonderheit der Einrichtung beachtet. Die Aufwendungen müssen den Grundsätzen Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Investitionsbetrag kann nur in der Höhe vereinbart werden, in der er für sachgerecht vergleichbare Einrichtungen auch vereinbart ist.

(3) Förderungen aus öffentlichen Mitteln werden angerechnet.

(4) Im Einzelnen umfasst der Investitionsbetrag:

1. Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen und haustechnischen Anlagen,
2. Abschreibungen für die Abnutzung von sonstigen Anlagegütern,
3. Kapitalkosten, Zinsen für Eigen- und Fremdkapital ,
4. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (ohne Wartungskosten)
5. Miete, Pacht, Erbbaupacht, Leasing und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter.

(5) Eine Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen (über allgemeine vereinbarte Fortschreibungsraten hinaus) ist nur möglich, wenn der Träger der Sozialhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.

Dem Grunde nach ist zuzustimmen, wenn aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften (Baurecht, Heimrecht, Heimaufsicht u.s.w.) Investitionen vorgenommen werden müssen.

13.5.2 Abschreibungen

(1) Abschreibungen nach 13.5.1 (4) werden in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibungen) entsprechend einer angemessenen Nutzungsdauer unter Zugrundelegung der Herstellungs- und Anschaffungskosten bis zur Höhe der in Tz 13.5.8 genannten leistungstypspezifischen Baukostenhöchstwerte berücksichtigt.

(2) Sie werden nur für den nicht durch öffentliche Mittel geförderten Teil gewährt. (Abschreibungen gelten nur für Investitionen, die aus Eigenmittel, Eigensatzmittel und Kapitalmarktmittel finanziert wurden).

Öffentliche Fördermittel sind Zuwendungen von Bund und Land oder von deren nachgeordneten Behörden (sowie die gewährten Zuschüsse) und der Bundesagentur.

Wenn Anschlussfinanzierungen von Investitionen im Rahmen von Drittmitteln (= Eigensatzmittel) ausdrücklich ausgeschlossen sind und eine Refinanzierung von so geförderten Gebäuden und sonstigen Anlagegütern durch den Einrichtungsträger nur durch die Berücksichtigung von Abschreibungen im Investitionsbetrag sichergestellt werden kann, werden die Drittmittel wie Eigenmittel bei den Abschreibungen berücksichtigt.

(3) Grundstückskosten sind nicht abschreibungsfähig und werden dementsprechend bei der Ermittlung der Abschreibungen nicht mit einbezogen.

(4) Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter können in einem angemessenen Umfang bereits im Jahr der Anschaffung beziehungsweise Herstellung in voller Höhe abgeschrieben werden.

Als geringwertig werden bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bezeichnet, wenn Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einen Wert von 150,00 EUR bis 410,00 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer) nicht übersteigen. Die Wirtschaftsgüter müssen abnutzbar, beweglich und selbständig nutzbar sein.

(5) Es wird eine Vereinfachung der Abschreibungsgrundlagen auf 3 Gruppen (Gebäude, Ausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter) vereinbart. Es gelten folgende Abschreibungsätze als angemessen:

Gebäude und Außenanlagen und haustechnische Anlagen: 3,65 %

Ausstattung: 12,15 %

Geringwertige Wirtschaftsgüter: 100 %

13.5.3 Kapitalkosten

(1) Kapitalkosten sind Kosten für Fremd- und Eigenkapital.

(2) Als Fremdkapitalkosten werden für aufgenommene Darlehen die tatsächlich gezahlten Zinsen berücksichtigt, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufnahme marktüblich waren.

(3) Zweckgebundene Drittmittel sind einzusetzen.

(4) Fremdkapitalkosten für mit dem Sozialhilfeträger abgestimmte Investitionsvorhaben und aufgenommene Darlehen werden höchstens bis zu 80 vom Hundert der Gesamtkosten berücksichtigt. Betragen die Zinsen für Fremdkapital weniger als die gemäß Abs. 7 vereinbarten Zinsen für Eigenkapital können mehr als 80 vom Hundert der Gesamtkosten als Fremdkapitalkosten berücksichtigt werden.

Von den Einrichtungsträgern sind die entsprechenden Darlehensverträge, Zins- und Tilgungspläne vorzulegen. Die Zinsen als Teil des Investitionsbetrages werden in jährlich gleich hohen Beträgen auf die Kreditlaufzeit (Zinsbindungszeitraum) verteilt.

(5) Tilgungszahlungen für Investitionskredite werden nicht gesondert berücksichtigt.

(6) Unter nachstehenden Voraussetzungen erfolgt eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals. (Eigenkapitalverzinsung für Eigenmittelbeteiligung)

(7) Bei Bereitstellung von Eigenmitteln betragen die Zinsen für das in die Berechnung einzubeziehende Eigenkapital 2,5 %. Eigensatzmittel und Grundstücke werden bei der Eigenkapitalverzinsung nicht mit einbezogen.

(8) Der Eigenkapitalanteil wird durch Darstellung der Finanzierung einer investiven Maßnahme (zum Zeitpunkt der Realisierung) ermittelt.

(Anschaffungs- und Herstellungskosten minus Fremdkapital minus öffentliche Förderung minus Sonstige Zuschüsse = Eigenkapital)

Bei der Ermittlung der EK-Zinsen werden die Anteile für als Eigenmittel eingebrachte Grundstücke und Eigensatzmittel heraus gerechnet.

Bei Investitionen im Eigentum des Trägers der Einrichtungen vermindert sich im Zeitablauf jährlich nach Maßgabe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes gemäß 13.5.2 Abs. 5 der Investitionsmaßnahme, d. h. Berücksichtigung des Restbuchwertes als Basis für die Berechnung.

Die so ermittelten Eigenkapitalzinsen werden in jährlich gleich hohen Beträgen über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt berücksichtigt.

13.5.4 Instandhaltung/Instandsetzung

Instandhaltungsaufwendungen werden in Höhe von 1% auf den jeweiligen Baukostenhöchstwert berücksichtigt.

Die Wartungskosten werden als laufende Betriebskosten der Grundpauschale zugeordnet.

13.5.5 Miete, Pacht und andere Nutzungsentgelte

(1) Mieten, Pachten, Erbbaupachtzinsen und andere Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagegüter dürfen das markt- beziehungsweise ortsübliche Niveau für vergleichbare gewerbliche Objekte nicht überschreiten.

(2) Die tatsächlichen Aufwendungen gem. Mietvertrag setzen sich in der Regel aus einer Netto-Kaltmiete sowie den (monatlichen) Zahlungen für kalte und warme Betriebskosten, zuzüglich etwaiger Nachzahlungen, abzüglich etwaiger Rückzahlungen zusammen.

Im Rahmen des Investitionsbetrages wird die Netto-Kaltmiete berücksichtigt; Heizungs- und Betriebskosten sind in den Grund- und Maßnahmepauschalen enthalten.

(3) Die Nutzung eines gemieteten, gepachteten oder geleasten Anlagegutes schließt das gleichzeitige Eigentum an diesem Gegenstand aus. Soweit Gebäude und Grundstücke vom Leistungserbringer genutzt werden, die im Mehrheitseigentum eines konzernähnlich verbundenen Unternehmens, eines Gesellschafters oder der Geschäftsführung des Leistungserbringers stehen, kann die Zustimmung Berlins auch von der Erbringung besonderer Nachweise abhängig gemacht werden, aus denen hervor geht, dass die konzernähnliche Verbindung nicht zu Lasten des Landeshaushaltes geht.

Eine konzernähnliche Verbindung liegt dann vor, wenn zwischen den an der Überlassung beteiligten Vertragspartnern direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht.

(4) Mehrwertsteuer und Mieten / Gewerbemieten

Mieten für Einrichtungen im Sinne dieses Vertrages sind grundsätzlich von der Mehrwertsteuer befreit.

Haben die Parteien Vermieter und Einrichtungsträger als Mieter einen bestimmten Mietzins vereinbart, ist in der Regel die gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteuer hierin enthalten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer und Berücksichtigung im Investitionsbetrag der Vergütung bedarf aber einer ausdrücklichen mietvertraglichen Vereinbarung. Bei Geltendmachung von Mehrwertsteuer in Verbindung mit Miete ist ein Nachweis über die Umsatzsteuer durch den Vermieter zu erbringen (Benennung der Steuer-Nummer im Mietvertrag).

Der Einrichtungsträger (Mieter) muss bestätigen, dass ihm die zu zahlende Umsatzsteuer nicht im Wege der Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet wird.

13.5.6 Erlöse

Erlöse oder Erträge des Einrichtungsträgers im investiven Bereich (beispielsweise aus Weitervermietung von Hausmeisterwohnung und Parkplätzen) sind bei der Kalkulation des Investitionsbetrages abzusetzen.

13.5.7 Baukostenhöchstwerte

Die Baukostenhöchstwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten je Platz) werden unter Berücksichtigung der WTG-Bauverordnung und der Berliner Bauordnung je nach Leistungstyp vereinbart. Sie sind in einer gesonderten Aufstellung (Anlage zum BRV) zusammengefasst. Sie schließen die Grundstückskosten nicht ein.

13.5.8 Pflegeeinrichtungen

Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 fortfolgende SGB XI gelten vorstehende Regelungen (Tz 13.5.1 bis 13.5.7) zum Investitionsbetrag nicht.

13.5.9 Externer Vergleich bei Ermittlung des Investitionsbetrages

(1) Nach Prüfung des beantragten Investitionsbetrages wie in den Tz. 13.5 – 13.5.8 beschrieben, erfolgt der externe Vergleich mit vereinbarten Investitionsbeträgen vergleichbarer Einrichtungen in Berlin.

(2) Befindet sich der beantragte Investitionsbetrag im unteren Drittel des externen Vergleichs, wird er stets als angemessen vereinbart.

(3) Ein Investitionsbetrag ist vereinbarungsfähig, wenn er im sachgerecht ermittelten Bandbreitenbereich von Investitionsbeträgen vergleichbarer Einrichtungen liegt. Liegt der beantragte Investitionsbetrag unter Einhaltung der Regelungen gem. 13.5.1 - 13.5.8 bzw. aufgrund von veränderten Baukostenhöchstwerten gem. Ziff. 13.5.7. außerhalb der Bandbreite, ist er zu berücksichtigen.

13.6 Verfahren (Hinweise zur Ermittlung und Vereinbarung des Investitionsbetrages)

(1) Abstimmung der Maßnahme im Vorfeld

Jede Investitionsmaßnahme ist, sofern sie zu konzeptionellen Veränderungen führt, im Vorfeld mit dem SHT abzustimmen. Solange Baumaßnahmen innerhalb des Baukostenhöchstwertes liegen, gilt die Finanzierungshöhe als abgestimmt.

Die Höhe der betriebsnotwendigen Kosten muss angemessen sein; Ausgangspunkt bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit.

Es sind möglichst zweckgebundene Drittmittel für die Investitionen einzusetzen. Es ist ein Finanzierungsplan einzureichen, aus dem Finanzierungsquellen und entsprechende Finanzierungsanteile ersichtlich sind.

(2) Veränderungen bei den Investitionsaufwendungen

Erhöhen sich die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen um mindestens 2,5 von Hundert bezogen auf den aktuell vereinbarten Investitionsbetrag, kann eine Neubeantragung erfolgen.

Vermindern sich die tatsächlichen Investitionsaufwendungen um mehr als 2,5 von Hundert, muss ein Änderungsantrag vom Einrichtungsträger gestellt werden.

Eine Überschreitung von den in den Vereinbarungen gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII vereinbarten Platzzahlen um mehr als 5 % ist von den Einrichtungsträgern umgehend mitzuteilen.

(3) Antragsunterlagen auf Erst- bzw. Folgevereinbarungen

Zu den Unterlagen die zur Ermittlung und Vereinbarung eines Investitionsbetrages vorzulegen sind, gehört der von der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers unterschriebene Antrag (Formblatt) mit Anlagen.

Er muss eine Bestätigung eines qualifizierten unabhängigen Prüfers (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer) enthalten. Aus der Bestätigung soll hervorgehen, dass insbesondere die Zahlen zu Anschaffungswerten und öffentliche Förderung sowie Erlösabzüge korrekt aus dem

Jahresabschluss übernommen sowie sach- und periodengerecht zugeordnet sind. Im Einzelfall kann auf ein Testat verzichtet werden. Zum Beispiel bei Folgeanträgen, Miet- oder Zinsänderung die durch Verträge nachgewiesen werden können.

Bei neuen Einrichtungen ist diese Bestätigung bis zum 30.06. des auf die Vereinbarung folgenden Jahres nachzureichen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Sofern die Bestätigung niedrigere Investitionsaufwendungen zur Folge hat, wird eine Korrektur der in der Vergangenheit zu viel berechneten Investitionsaufwendungen durch Verrechnung in einer neuen prospektiven Entgeltvereinbarung (Nachberechnung) vorgenommen.

Miet- oder Pachtverträge sowie aktuelle Zins- und Tilgungspläne sind dem Antrag als Anlage beizufügen.

(4) Vorlagefristen für neue Einrichtungen / Veränderungen:

Für Einrichtungen, die neu in Betrieb gehen, und für Einrichtungen, bei welchen sich der Zweck der Einrichtung (Einrichtungs-, Leistungstyp) verändert oder bei denen erhebliche Veränderungen bei Investitionsmaßnahmen vorgenommen wurden / werden, sind vorgenannte Antragsunterlagen (Formblätter) mindestens 3 Monate vor Beginn des Vereinbarungszeitraumes vorzulegen.

Anlage 7

zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV)

Grundsätze des Rechnungswesens

1. Die Leistungserbringer sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert. Sie verpflichten sich, nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne des § 238 HGB Bücher zu führen.
2. Die Träger verpflichten sich, eine nachvollziehbare und hinreichend differenzierte Kostenarten- und Kostenstellenrechnung vorzuhalten. Diese hat grundsätzlich jedes Leistungsangebot, für die eine Vereinbarung nach § 76 Absatz 3 SGB XII geschlossen ist, abzubilden. Ausnahmen oder Sondertatbestände können beispielsweise sein: mehrere Wohngemeinschaften eines Leistungserbringers des gleichen Leistungstyps oder sehr kleine Organisationseinheiten. Das Personal wird (anteilig) den Kostenstellen zugeordnet. Der Personalaufwand ist so zu erfassen, dass er, bezogen auf die jeweils gültigen Dokumentationsstandards und Leistungstypbeschreibungen, die tatsächliche Leistungserbringung plausibel nachweist; das heißt, bei einem dauerhaften (mehr als 2 Monate dauernden) Einsatz von Personal in einer anderen Kostenstelle, muss die Zuordnung zur neuen Kostenstelle erfolgen. Nicht direkt zurechenbare Kosten (z. B. Gemeinkosten) sind anteilig und nachvollziehbar nach leistungserbringerindividuell einheitlichen Grundsätzen auf jedes Leistungsangebot umzulegen. Diese Grundsätze der Umlage des Trägers sind zu dokumentieren. Aufwände, die aus Geschäften mit konzernähnlich verbundenen Unternehmen, einem Gesellschafter oder der Geschäftsführung des Unternehmens entstanden sind, werden gesondert je Leistungsangebot erfasst. Eine konzernähnliche Verbindung liegt vor, wenn direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 50 % zwischen dem Leistungserbringer und dem Geschäftspartner besteht. In besonderen Einzelfällen können abweichende Regelungen mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart werden.
3. Die Träger ordnen ihre Erträge ebenfalls je Leistungsangebot zu.
4. Bei strukturellen Veränderungen, denen das Rechnungswesen gemäß dieser Anlage folgt, werden angemessene Übergangszeiträume berücksichtigt.
5. Die vorgenannten Regelungen 2 und 3 werden bis spätestens 01.04.2020 umgesetzt.

Anlage8

Gewaltschutzkonzept